

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 Teil B

**Grundschule Nadorst
Eßkamp 6-8
26127 Oldenburg**

Die Brandschutzordnung ist jährlich auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Diese Brandschutzordnung wird allen an der Schule Beschäftigten gegen Unterschrift ausgehändigt.

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096 – 2

Inhaltsverzeichnis

1.	Brandschutzordnung (Aushang)	Seite 3
2.	Brandverhütung	Seite 4
3.	Brand- und Rauchausbreitung	Seite 4
4.	Flucht- und Rettungswege	Seite 5
5.	Melde– und Löscheinrichtungen	Seite 6
6.	Verhalten im Brandfall	Seite 6
7.	Brand melden	Seite 6
8.	Alarmierung und Anweisungen beachten	Seite 7
9.	In Sicherheit bringen	Seite 7
10.	Löschversuch unternehmen	Seite 7
11.	Besondere Verhaltensregeln	Seite 8
12.	Schlussbemerkung	Seite 8

2. Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen.

Das Verwenden von Feuer und offenen Licht ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben (z.B. in der Küche oder Bereich NTW) notwendig sind, soweit die Lehrkräfte und Schüler unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.

Kerzen dürfen zu besonderen Anlässen (Adventszeit, Geburtstage) entzündet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kerzen und evtl. dazugehörige Dekoration auf einer feuerfesten Unterlage stehen. Die Dekoration darf nicht aus leicht entzündlichen Materialien bestehen. Zusätzlich ist ein geeignetes Löschmittel bereitzustellen. **Brennende Kerzen dürfen niemals, auch nicht kurzzeitig(!), unbeaufsichtigt sein.**

Wegen der Brandgefahr darf keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen gelagert werden.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE – Bestimmungen entsprechen. Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. **Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, nach Gebrauch abzuschalten.** Hierbei muss darauf geachtet werden, dass, wenn möglich, auch die Stand-by-Schaltung abgestellt wird. Alle ortveränderlichen Elektrogeräte müssen einer Wiederholungsprüfung nach GUV V A3 unterzogen werden.

Für den sicheren Umgang mit **Gefahrstoffen** (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Außerhalb dieser Lagerräume darf die vorgehaltene Menge den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen oder andere zur Entzündung neigende Gegenstände, dürfen nur in dicht verschlossenen, nicht brennbaren Behältern abgelegt werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchschtztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

Auch **feuerhemmende Türen** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden.

Die Rauch- und Feuerschtztüren dürfen zu keiner Zeit verkeilt oder durch andere Gegenstände außer Funktion gesetzt werden. Jeder ist verpflichtet, diese Keile oder Gegenstände aus den Schließweg der Türen zunehmen. Schäden an diesen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind, wenn möglich, alle Fenster und Türen zu verschließen, um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern.

Brandwände, Geschosdecken oder andere Feuer- und Rauchabschtottungen dürfen nur von Fachfirmen durchbrochen und wieder verschlossen werden!

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Deko, Möbel) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und **ohne** fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein.

Jeder in dem Objekt Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich zu informieren.

Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein. Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt oder zugestellt (Container, Material) sein.

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.

Sicherheitskennzeichnungen, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

Für jeden Raum ist ein zweiter Fluchtweg vorgesehen. Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist (z. B. durch Verrauchung oder Menschenansammlung).

Die jeweiligen Rettungswege können dem Übersichtplan in der Anlage entnommen werden und hängen in allen Fluren aus.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der im Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bei **den Beauftragten für Brandschutz, Hausmeister Herrn Heberlein und Schulleiterin Frau Stehno**. Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefongeräten der Grundschule Nadorst unter der **Notrufnummer 112** alarmiert werden.

An jedem Telefon im Gebäude müssen Notrufnummern und die Nummer des Büros gut sichtbar vorhanden sein.

In den Gebäuden I und II sind **automatische Feuermelder** installiert. Die Melder reagieren auf Rauch und / oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, darf auch in diesen Bereichen nicht geraucht werden. Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z. B. Flex- oder Staubarbeiten), dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der entsprechende Melder ausgeschaltet wurde.

6. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!
→ Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
→ Wirken Sie auf panisch reagierende Personen beruhigend ein.
- Brand melden!
- Evakuierung des Hauses einleiten!
- Wenn möglich, die Tür zum Brandraum schließen bzw. geschlossen halten.
- Falls die Tür zum Brandraum dennoch geöffnet werden muss:
Achtung, Gefahr der Durchzündung!
→ vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!
→ Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.
→ Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Brandbekämpfung nur unter Beachtung der Eigensicherung!
- Wenn möglich, Stromkreise oder Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).

- Die Klasse geschlossen aus dem Gebäude zum Sammelplatz führen, dabei auf Verletzte oder Behinderte achten.
- Ist der erste Rettungsweg verraucht oder nicht begehbar, den 2. Rettungsweg nutzen.
- Nicht in den Brandrauch oder verrauchte Bereiche laufen!
- Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. wegen starker Rauchbildung), verbleiben Sie in einem Raum. Die Tür schließen und mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücke abdichten. Machen Sie sich am Fenster oder über Handy bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen, diese Sprünge enden fast immer tödlich.
- Auf Anweisungen der Feuerwehr achten.
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen.
- Fehlende Personen sofort bei der Brandmeldestelle (Hausmeister oder Schulleitung) melden. Achtung, die Meldung fehlender Personen hat Vorrang vor der Vollständigkeitsmeldung!
- Der Brandmeldestelle ebenso die Vollständigkeit melden.

Während der Pausen/Freizeit am Nachmittag:

Außerhalb der Unterrichts- / Gruppenzeit verlassen alle Personen bei Ertönen des Alarmsignals ruhig, jedoch unverzüglich auf den ihnen bekannten Wegen das Gebäude. Auf der Rasenfläche begeben sie sich zu der Lehr- / Fachkraft, die in der nachfolgenden Stunde/Gruppe für sie zuständig ist.

10. Löschversuch unternehmen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen.
- Rückzugsweg freihalten.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Ausreichend Löschmittel bereitstellen.
- Auf Rückzündungen achten.
- Falls die Tür zum Brandraum geöffnet werden muss:

Achtung, Gefahr der Durchzündung!

→ vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!

→ Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, die Tür aus der Deckung in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.

→ Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.

11. Besondere Verhaltensregeln

Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer haben die Schüler/innen zu Beginn des neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. **Die Unterweisung muss im Klassenbuch dokumentiert werden.** Hierbei sind Schüler mit Sprachschwierigkeiten besonders zu beachten. Schüler/innen, die im Laufe des Schuljahres neu in die Klasse kommen, sind ebenfalls zu unterweisen.

In Räumen mit besonderer Gefährdung (z.B. Werkraum, Räume mit Küchenzeile) muss eine zusätzliche Unterweisung durch die zuständige Lehrkraft erfolgen.

Behinderte Personen sowie die Personen, die die behinderten Personen unterrichten oder betreuen, müssen in den besonderen Verhaltensmaßnahmen unterwiesen sein. Es muss sichergestellt sein, dass diese Personen von einer erwachsenen Person betreut und, bei Verbleib im Gebäude, eine sofortige Meldung an die Einsatzleitung mit dem Standort veranlasst wird. Alternativ können gehbehinderte Personen u. U. mit einem Rettungstuhl evakuiert werden. Das Heruntertragen von Personen wird nicht empfohlen. Insbesondere geistig behinderte Personen müssen am Sammelplatz intensiv betreut werden.

Erwachsene Personen, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler/innen zu beaufsichtigen haben, unterstützen die Evakuierung des Gebäudes. Sie kontrollieren in nicht gefährdeten und **rauchfreien** Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde. Desweiteren stellen sie sich im Bereich des Einganges zur besonderen Verfügung oder besetzen die Eingänge und achten darauf, dass keine Personen in das Gebäude gehen.

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Feuerwehr / Schulleitung deutlich bekannt gegeben wird.

Bei Veranstaltungen oder bei Bauarbeiten können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

Achten Sie darauf, dass im Falle eines Schadensereignisses die evakuierten Personen nur unbedingt notwendige Kommunikation über Handy durchführen. Die Mobilfunknetze müssen für z. B. Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger, evtl. juristische Ermittlungen usw.) hervorrufen.

Angaben oder Mitteilungen an die Medien nur über die Schulleitung oder die Feuerwehr.

Im Brandfall ist auf Anweisungen der Schulleitung, der Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten.

Im Alarmfall wird eine Meldestelle im Bereich des Einganges / Schulhofs eingerichtet. Diese wird von der Schulleitung, der Feuerwehr und möglichst dem Hausmeister besetzt. Dort müssen fehlende Personen oder andere wichtige Informationen und im weiteren Verlauf die Vollständigkeit sofort gemeldet werden.

12. Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in dem Objekt in irgendeiner Form tätig sind (u. a. Lehr- und pädagogische Fachkräfte, Schüler/innen, Hausmeister, Sekretärin, Reinigungskräfte). Alle neu an der Schule tätigen Personen müssen unverzüglich über diese Brandschutzordnung unterwiesen werden.

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fragen, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an die Beauftragten für Brandschutz.

Diese schulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Jeder Schulangehörige muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfalle zu beachten sind.

Oldenburg, 04. Oktober 2016

(Schulleiter/in)

(Beauftragte für Brandschutz)

Brandschutzordnung Teil C

Nach DIN 14096 –3

Inhaltsverzeichnis

1.	Brandverhütung	Seite 10
2.	Alarmplan	Seite 11
3.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	Seite 12
4.	Löschmaßnahmen	Seite 12
5.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	Seite 12
6.	Nachsorge	Seite 13

1. Brandverhütung

Beauftragte für Brandschutz:

Als Beauftragte für Brandschutz für die Grundschule Nadorst wurden Herr Heberlein (äußerer Brandschutz / Gebäudesicherheit) und Frau Stehno (innerer Brandschutz, Unterweisungen) benannt.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Aufstellung und Aktualisierung von Alarmplänen und der Brandschutzordnung.
- Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen.
- Organisation, Durchführung und Auswertung von Evakuierungsübungen.
- Ansprechpartner für alle Mitarbeiter/innen in Fragen des Brandschutzes.
- Unterstützung und Beratung der Schule bei Planung, Bau- oder Umbau und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Schulanlage.
- Zuständig für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und Brandschutzprüfer(in).
- Unterweisung der Beschäftigten.
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen.
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an den Schulträger.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen.

Weitere Rechte und Pflichten können in der Bestellungsurkunde und dessen beigefügten Merkblatt festgelegt sein.

Der / die **Beauftragte für Brandschutz** ist über geplante Baumaßnahmen, die den Brandschutz berühren, frühzeitig zu informieren.

Bei Veranstaltungen im **Schulgebäude** ist der / die **Beauftragte für Brandschutz** frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Hausmeister:

Zur Brandverhütung hat der Hausmeister folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen, auch bei Neubauten bzw. Nutzungsänderungen.
- Überwachen von Prüffristen der Brandschutzeinrichtungen. Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern. Genehmigen von Arbeiten durch Fremdfirmen mit besonderen Gefahren (Schweißerlaubnisschein, Durchbrüche von Brand- oder Rauchabschottungen).
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen.
- Weiterleiten aller festgestellten Mängel zur Brandverhütung an die Schulleitung.

2. Alarmplan

Alarmplan

Alarmierung im Brand- oder Notfall

	Name	Telefon
Feuerwehr		112
Rettungsdienst		112
Polizei		110
Krankentransport		112
Schulträger	Stadt Oldenburg	235-4444
Landesschulbehörde	Osnabrück	0441-314-00

Notruf: **WER** meldet?
 WAS ist passiert?
 WIE viele sind betroffen?
 WO ist etwas passiert?
 Warten auf Rückfragen!

Notruf 112

Wichtige Rufnummern intern

Schulleiter/in und Brandschutzbeauftragte	Frau Stehno	0441 - 7775433 0175-9143918
Stellv. Schulleiterin	Frau Brockmann	0441-9579998 0178-5755720
Hausmeister	Herr Heberlein	0160-5827084
Schulsekretariat	Frau Borchers	04435-970233 0162-6531184
Ganztagsbüro	Frau Schäfer (KiB e.V.)	0151-23483820

Wichtige Rufnummern extern

Gaswerke (Störung)	EWE	0800 3932000
Wasserwerk (Störung)	OOWV	04401 6006
Stromversorger (Störung)	s. EWE	0800 3932000
Heizungsfirma	Ender und Panneitz	0441-935770
Elektrofirma	Ulpts	0441 - 9 32 99 32
Sanitärfirma	Radtke	0441-302421

Neben der Alarmierung durch die Hauswarnanlage kann im Verwaltungsneubau auch eine Räumung über Lautsprecher eingeleitet werden. Dabei wird folgender Text durchgesagt: „**Achtung, Achtung! Hier spricht ... ! Aufgrund eines technischen Defektes bitte ich alle Personen das Gebäude umgehend zu verlassen und sich zu den Sammelplätzen zu begeben.**“ Diese Durchsage wird mehrfach wiederholt.

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind nach Möglichkeit folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Datensicherung und Herunterfahren der Computer in den Verwaltungsbüros durch deren Nutzer.
- Verschließen oder Sicherstellen wichtiger Unterlagen im Büro.
- Gegebenenfalls Lüftungsanlagen, Versorgungsleitungen ausschalten. (Hausmeister)
- Benachrichtigung anderer Nutzungseinheiten im Gebäude durch das Büro.
- Benachrichtigung des Schulträgers und der Landesschulbehörde durch das Büro.
- Vollständige Räumung unter Beachtung der Eigensicherheit.
- Der Hausmeister findet sich umgehend bei der Brandmeldestelle als Ansprechpartner für die Feuerwehr ein.
- Bei Realalarm Pressesprecher bereitstellen, evtl. Rundfunkdurchsage für Anlaufstelle der Eltern veranlassen. (Schulleiterin)
- Ausweichsammelplatz festlegen (Sportplatz), den alle Personen nach der Vollständigkeitskontrolle anlaufen. (Schulleiterin)
- Sachwerte oder wichtige Unterlagen, die bei Realalarm zu bergen sind, sind von der Schulleiterin im Vorfeld festzulegen.

4. Löschmaßnahmen

- Zuerst Alarmierung sicherstellen!
- Löschmaßnahmen nur bei kleineren Entstehungsbränden unter Beachtung der Eigensicherung durchführen.
- Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen vornehmen.

5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Brandstelle und die nähere Umgebung räumen.
- Schüler und Lehrkräfte nach Vollständigkeitskontrolle zum Ausweichsammelplatz schicken, veranlasst durch Schulleiterin oder Stellvertreter/in.
- Lotsen bereitstellen (Erwachsene Personen ohne Schülergruppe), veranlasst durch Schulleiterin oder Stellvertreter/in.
- Hausmeister als Ansprechpartner für die Feuerwehr bei der Brandmeldestelle einfinden.
- Schlüssel und notwendiges Informationsmaterial bereithalten.

6. Nachsorge

Das Gebäude darf erst nach Genehmigung oder in Absprache mit der Feuerwehr betreten werden. Nach Beendigung des Einsatzes übergibt der Einsatzleiter der Feuerwehr dem Verantwortlichen, im Regelfall der Schulleiterin, die Schadensstelle.

Aus den Versicherungsbedingungen ergibt sich, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadenminderung zu treffen.

Hierzu gehört:

- Sicherung gegen Betreten des Gebäudes,
- provisorische Abdichtung gegen Witterungseinflüsse,
- Sicherung gegen Diebstahl.
- Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen, Löschgeräte usw.) herstellen.

Weitere notwendige Maßnahmen:

- Ansprechstelle für Schulträger und Landesschulbehörde festlegen, z. B. eine Telefonnummer.
- Ansprechstelle für Schüler und Eltern festlegen.
- Ansprechstelle für die Presse / Medien festlegen.
- Information des Kollegiums.

Oldenburg, Oktober 2016

Schulleiterin

Beauftragte für Brandschutz